

Merkblatt Lohnfertigung

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Der eng definierte Sachverhalt der „Lohnveredelung“ wird durch den breiter gefassten Sachverhalt der „Lohnfertigung“ ersetzt.
- **Das Lohnfertigungsentgelt ist meldepflichtig.**
- **Der Zukauf von Waren im Ausland ist meldepflichtig.**
- Der zugrundeliegende Warenverkehr ist nach den Regeln des „Sonstigen Warenverkehrs“ zu melden. Entnahmen aus Lohnveredelung (ehem. Kennzahl 598) sind nicht separat auszuweisen.

I. Allgemeines

Unter Lohnfertigung versteht man die jede Be- und Verarbeitung von Waren, die sich **nicht** im Eigentum des Be-/Verarbeiters (Lohnfertiger) befinden. Dabei werden zwei Arten von Lohnfertigung unterschieden:

Aktive Lohnfertigung:

Der **Lohnfertiger ist inländisch** und die Ware befindet sich im Eigentum eines Ausländers. Aktive Lohnfertigung kann sowohl im eigenen als auch im fremden Wirtschaftsgebiet stattfinden (aktive Lohnfertigung im Ausland findet statt, wenn der inländische Lohnfertiger zur Be-/Verarbeitung der Ware ins Ausland reist).

Passive Lohnfertigung:

Der **Lohnfertiger ist ausländisch** und die Ware befindet sich im Eigentum eines Inländers (Auftraggeber). Passive Lohnfertigung kann sowohl im fremden als auch im eigenen Wirtschaftsgebiet stattfinden (passive Lohnfertigung im Inland findet statt, wenn der ausländische Lohnfertiger zur Be-/Verarbeitung der Ware ins Inland reist).

II. Meldung von Lohnfertigung an die Deutsche Bundesbank

Art der Transaktion	Angabe zum Zahlungszweck	Kennzahl
1. Aktive Lohnfertigung 1.1 Einfuhr der unfertigen Ware	Keine Meldepflicht (Bei der Meldung im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Statistisches Bundesamt) ist als „Art des Geschäfts“ der Schlüssel 41 bzw. 42 anzugeben.)	-

1.2 Ausfuhr der fertigen Ware	Keine Meldepflicht (Bei der Meldung im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Statistisches Bundesamt) ist als „Art des Geschäfts“ der Schlüssel 51 bzw. 52 anzugeben.)	-
1.3 Fertigungsentgelt	Einnahme aus Lohnfertigung	567
1.4 Zukauf von Waren durch den Lohnfertiger	Keine Meldepflicht ¹	-
1.5 Kauf der fertigen Waren nach Lohnfertigung durch einen Inländer im Wirtschaftsgebiet	Ausgaben für Entnahmen aus Lohnfertigung	997
2. Passive Lohnfertigung		
2.1 Ausfuhr der unfertigen Waren	Keine Meldepflicht (Bei der Meldung im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Statistisches Bundesamt) ist als „Art des Geschäfts“ der Schlüssel 41 bzw. 42 anzugeben.)	-
2.2 Einfuhr der fertigen Waren	Keine Meldepflicht (Bei der Meldung im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Statistisches Bundesamt) ist als „Art des Geschäfts“ der Schlüssel 51 bzw. 52 anzugeben.)	-
2.3 Fertigungsentgelt	Ausgaben für Lohnfertigung	567
2.4 Zukauf von Waren durch den Lohnfertiger	Keine Meldepflicht	-
2.5 Zukauf von Waren im Ausland durch den Auftraggeber	Ausgaben für den Zukauf von Waren zur Lohnfertigung	997
2.6 Verkauf der fertigen Waren nach Lohnfertigung an einen Ausländer	Einnahmen aus Entnahmen aus Lohnfertigung	997

III. Beispiele

Beispiel 1: Aktive Lohnfertigung (im Wirtschaftsgebiet)

Ein inländischer Betreiber einer Raffinerie erhält von einem Ausländer Rohöl aus dem Ausland (z. B. Großbritannien) zur Verfügung gestellt, um es zu Mineralölprodukten zu raffinieren. Dafür erhält der inländische Betreiber ein Lohnfertigungsentgelt. Die fertigen Produkte werden im In- und

¹ 997 falls sich die Ware im Inland befindet, einem Ausländer abgekauft wurde und die Ware nicht eingeführt wurde.

Ausland verkauft. Der inländische Betreiber wird nicht Eigentümer des Rohöls oder der Mineralölprodukte.

Meldepflicht:

Der Betreiber der Raffinerie meldet das erhaltene Lohnfertigungsentgelt (eingehende Zahlung) unter der Kennzahl 567. Der inländische Käufer des Mineralölprodukts meldet den Kauf der fertigen Produkte unter der Kennzahl 997. Der Import des Rohöls sowie der eventuelle Export der Mineralölprodukte sind nicht zu melden (Erfassung erfolgt gesondert im Rahmen der Außenhandelsstatistik).

Beispiel 2: Passive Lohnfertigung im Ausland

Ein inländisches Unternehmen liefert Teile an eine Fabrik im Ausland (z. B. Frankreich), um daraus Fertigprodukte herstellen zu lassen. Zusätzlich kauft das deutsche Unternehmen noch Material im Ausland zu. Die fertigen Produkte werden im Ausland verkauft.

Meldepflicht:

Der inländische Auftraggeber meldet das gezahlte Lohnfertigungsentgelt (ausgehende Zahlung) unter der Kennzahl 567. Der Zukauf des Materials im Ausland wird als Ausgabe unter der Kennzahl 997 gemeldet. Der Verkauf der Fertigerzeugnisse im Ausland wird als Einnahme unter der Kennzahl 997 gemeldet. (Die Ausfuhr der Teile aus dem Inland ist im Rahmen der Außenhandelsstatistik zu erfassen.)

Beispiel 3: Passive Lohnfertigung im Inland

Ein inländischer Schlachter bestellt ausländische Metzger zum Zerlegen der Tiere nach Deutschland. Es besteht kein Angestelltenverhältnis zwischen dem Schlachter und den Metzgern.

Meldepflicht:

Der inländische Schlachter meldet das Lohnfertigungsentgelt an die ausländischen Metzger unter der Kennzahl 567.

IV. Hinweise

Meldungen zur Außenhandelsstatistik (Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs) sind dem Statistischen Bundesamt (innergemeinschaftlicher Warenverkehr - Intrastat) abzugeben oder werden bei der Zollabfertigung (Drittlandswarenverkehr - Extrastat) erfasst. Die Angabe zur „Art des Geschäfts“ Schlüssel 41/42 bzw. 51/52 ist im Zusammenhang mit der Lohnfertigung unerlässlich.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de